

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.
Hochschule: HAW Hamburg,
Universität Hamburg
Standort: Hamburg
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage: Das Curriculum des Studiengangs ist dahingehend anzupassen, dass ein integratives Element zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwissenschaft im späteren Studienverlauf die parallele Lehre der beiden Studienrichtungen zusammenführt, dass eine explizite und sichtbare Kompetenzvermittlung im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens erfolgt und dass die Vermittlung überfachlicher Schlüsselkompetenzen (wie Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Konfliktlösung) verbindlich im Curriculum vorgesehen und in den Modulbeschreibungen entsprechend hinterlegt wird. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 1 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die

beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1 - Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 1 StudakkVO)

Die Begründung zur Auflage ist S. 23 des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Da der fehlende Integrationsbereich zudem den Erwerb eines Kompetenzprofils betrifft, das sich am Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen und damit am fachlichen Diskurs auf nationaler Ebene orientiert, verknüpft der Akkreditierungsrat die Auflage zusätzlich mit § 13 Abs. 1 StudakkVO.

Auflage 2 - Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Sätze 1 und 2 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat würdigt, dass sich die Gutachtergruppe intensiv mit der Kooperation der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg auseinandergesetzt hat. Ebenso wird anerkannt, dass sich die Hochschulen der bestehenden Herausforderungen bewusst sind sowie bestrebt scheinen, bestehende Probleme zu überwinden, um die Studierbarkeit kontinuierlich zu verbessern.

Auch wenn der Akkreditierungsrat die inhaltliche Bewertung der Gutachtergruppe zu § 12 Abs. 5 StudakkVO teilt, folgt er dem daraus abgeleiteten Entscheidungsvorschlag nicht in vollem Umfang. Gerade bei einem standortübergreifenden Curriculum ist es für die Studierenden von besonderer Bedeutung, dass sowohl ein „planbare[r] und „verlässliche[r] Studienbetrieb“ (§ 12 Abs. 5 Nr. 1) als auch eine „weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen“ (§ 12 Abs. 5 Nr. 2) gewährleistet wird.

Im vorliegenden Fall ist dies nach den Feststellungen im Akkreditierungsbericht noch nicht in hinreichendem Maße sichergestellt: „Auch wenn Lehrveranstaltungen grundsätzlich überschneidungsfrei geplant werden, wirkt sich die Verteilung des Lehrbetriebs über die Standorte der Kooperationspartner entsprechend herausfordernd aus. Höhere Semester berichteten, dass sie innerhalb eines Tages teils mehrfach zwischen den verschiedenen Standorten in Hamburg pendeln müssten. Dies führt dazu, dass Studierende die Veranstaltungen frühzeitig verlassen oder verspätet daran teilnehmen, was die Qualität der Lehrveranstaltungen und die Lernergebnisse beeinträchtigt.“ (Akkreditierungsbericht, S. 40) Die Gutachtergruppe betrachtet dies zudem als einen möglichen Grund für die erhöhte durchschnittliche Regelstudienzeit von 8,2 Semestern anstelle von 6 Semestern (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 41).

Die Hochschulen sind laut Akkreditierungsbericht bestrebt, dieses Problem zu beheben. Gleichwohl ist das Ergebnis dieser Bemühungen im Rahmen der Auflagenerfüllung nachvollziehbar zu dokumentieren, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StudakkVO nachzuweisen.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage 2 - Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Sätze 1 und 2 StudakkVO).

Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: *Die Aufteilung des Lehrangebots zwischen den Hochschulen ist so zu koordinieren, dass unter Berücksichtigung der erforderlichen Pendelzeiten zwischen den Standorten Modulveranstaltungen vollständig absolviert werden können, ohne frühzeitig verlassen werden zu müssen und ohne den Studienerfolg zu beeinträchtigen. (§ 12 Abs. 5 Sätze 1 und 2 StudakkVO)*

Die Hochschulen führen in ihrer Stellungnahme aus, dass im betreffenden Studiengang ein Zeitfenstermodell Anwendung findet, das zuletzt zum Wintersemester 2024/25 aktualisiert wurde. Dieses Modell gewährleistet eine überschneidungsfreie Planung der Pflichtveranstaltungen bis zum 4. Fachsemester, erlaubt maximal einen Standortwechsel pro Tag und berücksichtigt hierfür entsprechende Zeitfenster. Ab dem 3. Fachsemester wird das Modell auch auf Wahlpflichtmodule angewendet.

Weiterhin zeigen die Hochschulen auf, dass die im vorangegangenen Beschluss dargestellte Problematik nicht die reguläre Studienstruktur betrifft, sondern Einzelfälle in höheren Fachsemestern, in denen Studierende aufgrund von Modul- oder Prüfungswiederholungen von der empfohlenen Studienplanung abweichen.

Bezüglich der im Datenraster ausgewiesenen durchschnittlichen Studienzeit von 8,2 Semestern wird ausgeführt, dass diese im Wesentlichen auf ein bis 2024 vorgeschriebenes technisches Praktikum zurückzuführen war. Mit der neuen Prüfungsordnung ab Wintersemester 2024/25 wurde dieses Praktikum gestrichen. Die bisher fehlende Frist zur Anmeldung der Bachelorarbeit, die zudem vereinzelt zur Verlängerung des Studierendenstatus führte, wird ab Wintersemester 2024/25 durch verbindliche Fristen ersetzt.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen (u. a. Musterstundenpläne, Lehr- und Zeitplanungen) erkennt der Akkreditierungsrat, dass die beteiligten Hochschulen bereits Maßnahmen zur Koordination des Lehrangebots umgesetzt haben. Die verlängerte durchschnittliche Studienzeit wird durch weitere bereits eingeleitete Maßnahmen adressiert. Die Hochschulen zeigen damit auf, dass die Koordination des Lehrangebots grundsätzlich gewährleistet, dass Studierende unter Berücksichtigung der erforderlichen Pendelzeiten sämtliche Modulveranstaltungen vollständig absolvieren können. Die Auflage wird nicht erteilt.

